

Statuten des Vereins Berner Curling Meisterschaften

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Berner Curling Meisterschaften, nachfolgend BCM genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Bern. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

- 1) Der Verein BCM fördert den Curlingsport und führt jährlich eine Breitensportmeisterschaft in der Curlinghalle Bern durch. Er pflegt gute Kontakte mit den Berner Curlingvereinen und der Curlingbahn Allmend AG in Bern, nachfolgend CBA genannt.
- 2) Sämtliche Bezeichnungen von Personen und Funktionen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie auch auf das männliche Geschlecht.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder können ausschliesslich die Aktionärsvereine der CBA werden. Diese haben einen Anspruch auf Mitgliedschaft. Der Beitritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung zuhanden des Vorstandes BCM.

Art. 4

- 1) Der Austritt erfolgt ohne weiteres, wenn die Anforderungen von Art. 3 nicht mehr erfüllt sind oder mittels schriftlicher Erklärung zuhanden des Vorstandes.
- 2) Die statutarischen Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr bleiben bei einem Austritt uneingeschränkt bestehen.

III. Organisation

Art. 5

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Mai und dauert bis am 30. April.

Art. 6

Die Organe sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle.

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 7

- 1) Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ, sie vertritt die Gesamtheit aller Mitglieder.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art 8

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich auf Einladung des Vorstandes nach Abschluss des Vereinsjahrs statt.

- 2) Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit auf Beschluss des Vorstands, auf Antrag 1/5 aller Mitglieder oder auf Begehren der Revisionsstelle einberufen werden.
- 3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss allen Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich oder per E-Mail zugestellt werden.
- 4) Anträge von Mitgliedern sind spätestens 21 Tage vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail beim Präsidenten einzureichen, damit sie traktandiert werden können.

Art.9

Die Mitgliederversammlung hat namentlich folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle
- b. Entlastung des Vorstands und der Revisionsstelle
- c. Festlegung der Mitgliederbeiträge
- d. Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle
- e. Abberufung des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle
- f. Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- g. Genehmigung der vom Vorstand erlassenen Reglemente
- h. Änderung der Statuten
- i. Auflösung des Vereins

Art. 10

- 1) Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung. Sollte er verhindert sein, übernimmt ein anderes Mitglied des Vorstandes die Leitung.
- 2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 11

- 1) Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 2) Es kann nur über die in der Einladung angekündigten Verhandlungsgegenstände verbindlich abgestimmt werden.

Art. 12

- 1) Sofern die Statuten es nicht anders bestimmen, werden Vereinsbeschlüsse mit dem Stimmenmehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- 2) Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende der Mitgliederversammlung den Stichentscheid.
- 3) Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.
- 4) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.

B. Vorstand

Art. 13

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten sowie aus Ressortleitern und Beisitzern. Er besteht aus mindestens drei und maximal sieben Mitgliedern.
- 2) Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.
- 3) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Fällt während des Vereinsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatz ernennen.

Art. 14

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen. Er setzt die Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder oder allfälliger Drittpersonen fest.

Art. 15

Der Vorstand nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a.) Besorgung der ordentlichen Verwaltung
- b.) Durchführung der Berner Curling Meisterschaft inklusive Rahmenprogramm
- c.) Vorbereitung der zu behandelnden Geschäfte der Mitgliederversammlung
- d.) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- e.) Erlass von Reglementen. Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung gemäss Art. 9 g

Art. 16

- 1) Vorstandssitzungen finden auf Verlangen des Präsidenten oder zweier anderer Vorstandsmitglieder statt, in der Regel im Rahmen der CBA-Präsistämme.
- 2) Die Sitzungen leitet der Präsident. Sollte er verhindert sein, übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 3) Die Sitzungsbeschlüsse werden protokollarisch festgehalten.

Art. 17

- 1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.
- 2) Beschlüsse werden mit dem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

C. Revisionsstelle

Art. 18

- 1) Die Mitgliederversammlung bestimmt eine vom Vorstand unabhängige Revisionsstelle. Diese prüft die Jahresrechnung, erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag in Sachen Entlastung.
- 2) Als Revisionsstelle können Mitglieder selber oder die Curling Bahn Allmend AG in Bern ernannt werden.

IV. Finanzielles

Art. 19

Der Verein BCM verfügt über folgende finanzielle Mittel:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Erträge aus der Berner Curling Meisterschaft (Nenngelder)
- c. Sponsorengelder, Gönner- und Donatorenbeiträge
- d. Werbe- und Inserate-Einnahmen
- e. Andere Einnahmen

Art. 20

Die BCM kann Mitgliederbeiträge erheben, diese werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Art. 21

Für die Verpflichtungen der BCM haftet allein das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese haften nur für die ihnen durch die Statuten und Beschlüsse auferlegten Beträge.

V. Statutenänderung, Auflösung und Liquidation

Art. 22

Für eine Statutenrevision oder –änderung ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich, der das Stimmenmehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt.

Art. 23

- 1) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 2) Ein Auflösungsbeschluss bedarf der Stimmen von drei Viertel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 24

Bei der Auflösung fällt das gesamte Vermögen der BCM an die Curling Bahn Allmend AG in Bern.

Art. 25

Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Regelungen betreffend Berner Curling Meisterschaft und treten mit deren Annahme in Kraft.

Verabschiedet und genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 30. Juni 2016.

Verein Berner Curling Meisterschaften



Markus Nydegger, Präsident



Peter Brandenberger, Vizepräsident